

Bericht des Rechnungshofes

Leistungsvereinbarungen; Follow-up-Überprüfung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 301

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Leistungsvereinbarungen; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 303

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 312

Finanzielles Volumen _____ 312

Ermittlung des Grundbudgets _____ 312

Berechnung des Formelbudgets _____ 315

Einbehalt für besondere Finanzierungserfordernisse _____ 316

Kostenrechnung _____ 318

Abstimmung der Leistungsvereinbarungen mit den
Entwicklungsplänen _____ 319

Bereich Forschung _____ 319

Bereich Studien – Leistungsvereinbarungen _____ 321

Bereich Personalentwicklung – Leistungsvereinbarungen _____ 322

Ambitioniertheit der Ziele an den überprüften Universitäten _____ 323

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarungen _____ 325

Internationale Vergleiche _____ 325

Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektor und Rektorat _____	327
Zielvereinbarungen des Rektorats mit den Organisationseinheiten__	330
Abschluss der Zielvereinbarungen _____	330
Leistungsanreize _____	338
in den Zielvereinbarungen _____	338
Zielvereinbarungsbegleitgespräche _____	339
Steuerungsgrößen _____	340
Lehrvolumen _____	340
Einsatz des allgemeinen Personals _____	341
Erfolgsquote _____	342
Monitoring _____	344
Schlussempfehlungen _____	344

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BidokVUni	Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten, BGBL. II Nr. 30/2004 i.d.g.F.
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesvoranschlag
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ERC-Grants	Beihilfen des European Research Council
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KLR-VO	Kosten- und Leistungsrechnungs-Verordnung
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
PhD	Doctor of philosophy
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl

Abkürzungen



u.a.	unter anderem
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
VZÄ	Vollzeitäquivalente(n)
WS	Wintersemester
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Leistungsvereinbarungen; Follow-up-Überprüfung

Das BMWFW, die Universität für Bodenkultur Wien und die Universität Klagenfurt kamen einem Großteil der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 zu Leistungsvereinbarungen veröffentlicht hatte, nach bzw. hatten deren Umsetzung zugesagt. Mit dem Kosten- und Leistungsrechnungs-Verordnungsentwurf, den Maßnahmen in Richtung kapazitätsorientierter, studierendenbezogener Universitätsfinanzierung sowie den konkreten Vorhaben und Maßnahmen zum Thema Betreuungsrelationen in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 soll die Steuerung des BMWFW verbessert werden.

Die Universität für Bodenkultur Wien und die Universität Klagenfurt verbesserten die Steuerung, was die Zielvereinbarungen betraf. An der Universität Klagenfurt waren die Empfehlungen des RH zum rechtzeitigen und zeitnahen Abschluss der Zielvereinbarungen allerdings noch nicht umgesetzt.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der im Februar 2015 durchgeführten Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zu den Leistungsvereinbarungen beim BMWFW, an der Universität für Bodenkultur Wien und an der Universität Klagenfurt abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/11, Vorbericht). (TZ 1)

Finanzielles Volumen

Ermittlung des Grundbudgets

Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH, den Kosten der Leistungserbringung (wie bspw. den Kosten eines Studienplatzes, für ein Studium, für einen Absolventen) beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen einen höheren Stellenwert einzuräumen, teilweise um. Das BMWFW setzte in der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 Schritte in Richtung der kapazitätsorientierten,

studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Mittelzuteilung gemäß Hochschulraum-Strukturmittelverordnung). Weitere Maßnahmen waren für die Leistungsvereinbarungen 2016–2018 vorgesehen (bspw. Festlegung von Plätzen für Studienanfänger in Verbindung mit Auswahl- bzw. Aufnahmeverfahren, Verbesserung der Betreuungsrelationen). (TZ 2)

Berechnung des Formelbudgets

Die Einführung der Hochschulraum-Strukturmittel mit qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren (BGBl. I Nr. 35/2012) ersetzte das Finanzierungsmodell des Formelbudgets. Die Bemessung dieser Mittel war – unter Beibehaltung des Wettbewerbs zwischen den Universitäten – transparenter gestaltet und weniger komplex. Damit setzte das BMWFw die Empfehlung des RH, für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 das Finanzierungsmodell des Formelbudgets – unter Beibehaltung des Wettbewerbscharakters – neu zu gestalten, um. (TZ 3)

Einbehalt für besondere Finanzierungserfordernisse

Das BMWFw setzte die Empfehlung des RH, die für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 einbehaltenen Mittel als echte Reserve zu behandeln und nicht bereits am Beginn der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode zu verplanen, teilweise um. Im März 2013 waren rd. 16,22 Mio. EUR oder knapp 15,5 % der Mittel frei verfügbar; dies war eine Verbesserung im Vergleich zur Vorperiode. (TZ 4)

Kostenrechnung

Der RH hatte dem BMWFw empfohlen, der Ausgestaltung bzw. Vereinheitlichung der Kosten- und Leistungsrechnungen an den Universitäten im Zuge der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung 2013–2015 besonderes Augenmerk zu schenken und Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten zu erstellen. Diese Empfehlung setzte das BMWFw teilweise um. Zur Vorbereitung einer entsprechenden Kosten- und Leistungsrechnungs-Verordnung (KLR-VO) verpflichteten sich die Universitäten in der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 zur Teilnahme an einem Projekt, das als ersten Schritt für die Gestaltung der künftigen KLR-VO eine Erhebung der aktuell in Verwen-

dung befindlichen Kosten- und Leistungsrechnungs-Systeme (Ist-Stand) zum Ziel hatte. Eine Verordnung, mit welcher Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten festgelegt werden, befand sich im Entwurfsstadium. (TZ 5)

Die Universität für Bodenkultur Wien bzw. die Universität Klagenfurt hielten in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 fest, an einem Projekt mitzuwirken, das zum Ziel hat, künftig einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten zu entwickeln. (TZ 5)

Abstimmung der Leistungsvereinbarungen mit den Entwicklungsplänen

Bereich Forschung

Die Universität Klagenfurt stellte in ihren Entwicklungsplänen 2013–2015 sowie 2016–2018 ihr Forschungsprofil geschärft dar und verankerte eine gesamthafte Strategie. Sie setzte daher die Empfehlung des RH, auf Grundlage eines durchgeführten Strategieprozesses im nächsten Entwicklungsplan das Forschungsprofil der Universität geschärft darzustellen und darin eine gesamthafte Strategie deutlich werden zu lassen, um. (TZ 6)

Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH, im Sinne der Verständlichkeit und interuniversitären Vergleichbarkeit der Indikatoren in den Leistungsvereinbarungen künftig statt einer Steigerungsrate in Prozenten absolute Werte anzugeben, teilweise um. In der Leistungsvereinbarung 2013–2015 des BMWFW mit der Universität für Bodenkultur Wien waren in den Bereichen Forschung bzw. Studien/Lehre (Lehr- und Lernorganisation) teilweise weiterhin Prozentwerte als Indikatoren vereinbart worden: bspw. beim Ziel der nachhaltigen Absicherung der Anzahl der Doktoratsstudierenden oder beim Ziel Didaktikkurse. Absolutwerte waren bspw. bei den Zielen Anzahl der geförderten Doktoratskollegs bzw. Anzahl der Vorlesungen im Internet vereinbart. (TZ 7)

Bereich Studien – Leistungsvereinbarungen

Da das BMWFW und die Universität Klagenfurt konkrete Vorhaben und Maßnahmen zum Thema Betreuungsrelationen in die Leistungsvereinbarungen 2013–2015 aufnahmen, setzten sie die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 8)

Bereich Personalentwicklung – Leistungsvereinbarungen

Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH, jedem Vorhaben der Leistungsvereinbarung durchgängig Kriterien zur eindeutigen Beurteilung der Umsetzung zuzuordnen, teilweise um. Die Vorhaben im Bereich der Personalentwicklung bzw. -struktur waren nicht durchgängig mit expliziten Kriterien zur eindeutigen Beurteilung der Umsetzung hinterlegt. (TZ 9)

Ambitioniertheit der Ziele an den überprüften Universitäten

Der RH stellte von niedrigem Niveau ausgehend bei den Zielwerten in den Bereichen Forschung, Studien und Personalentwicklung einen leicht positiven Trend fest. So lagen rd. 39 % der Zielwerte für das Jahr 2015 unter den Istwerten des Jahres 2012; im Vergleich dazu lagen von den Zielwerten des Jahres 2013 noch mehr als die Hälfte unter den Istwerten des Jahres 2012. Das BMWFW und die Universität Klagenfurt setzten daher die Empfehlung des RH, in künftigen Leistungsvereinbarungen ambitioniertere Zielwerte zu vereinbaren, teilweise um. (TZ 10)

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarungen

Der RH hatte dem BMWFW empfohlen, in zukünftigen Leistungsvereinbarungen detailliertere und transparentere Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung vorzusehen. Das BMWFW setzte die Empfehlung um, weil es entsprechende Maßnahmen bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung mit der Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Klagenfurt vorsah. (TZ 11)

Internationale Vergleiche

Das BMWFW nahm zwar im Bereich der Lehre konkrete internationale Vergleiche in die Leistungsvereinbarungen 2013–2015 auf, aber im Bereich der Forschung fehlten internationale Vergleiche in den Leistungsvereinbarungen mit der Universität für Bodenkultur Wien und mit der Universität Klagenfurt. Es setzte daher die Empfehlung des RH, in der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 verstärkt konkrete internationale Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre (bspw. durch Benchmarking, Peer Reviews) auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen zu verankern, teilweise um. (TZ 12)

**Zielvereinbarungen
zwischen Universitätsrat
und Rektor**

Der RH hatte der Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Klagenfurt empfohlen, die Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat in Hinkunft rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraums der Zielvereinbarungsperiode abzuschließen. Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung um. Die Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat wurden im Jahr 2013 zeitnah nach Beginn des Geltungszeitraums der Zielvereinbarungen geschlossen; für 2014 und 2015 erfolgte dies jeweils im Dezember 2013 bzw. 2014 und damit vor Beginn des Geltungszeitraums. (TZ 13)

Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH nicht um. Die Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat wurden weiterhin verspätet, d.h. zwei Monate (2013) und sieben Monate (2014) nach Beginn des Geltungszeitraums der Zielvereinbarungen abgeschlossen. Im Jahr 2015 war der Abschluss der Zielvereinbarungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offen. (TZ 13)

Die Ziele in den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat der Universität Klagenfurt waren exakt definiert, mit zeitlichen Vorgaben versehen und – wo möglich – auch quantifiziert. Damit setzte sie die Empfehlung des RH, in den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat Ziele stets exakt zu definieren und zu quantifizieren sowie durchgängig mit entsprechenden zeitlichen Vorgaben zu versehen, um. (TZ 14)

Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung, die Zielerreichung der zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen in Zukunft durch Evaluierungen lückenlos zu dokumentieren und die Zuerkennung von Prämien an den Zielerreichungsgrad zu binden, teilweise um. Sie hatte die Zuerkennung von Prämien an den Zielerreichungsgrad gebunden, es lag jedoch keine vollständige Dokumentation des Zielerreichungsgrads vor. (TZ 15)

**Zielvereinbarungen
des Rektorats mit
den Organisationseinheiten****Abschluss der Zielvereinbarungen**

Die Universität für Bodenkultur Wien hatte zwar mit allen Organisationseinheiten Zielvereinbarungen geschlossen, bspw. mit allen Departments bereits im Jänner 2013 (d.h. innerhalb eines Monats), der Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Serviceeinrichtungen erfolgte aber bis zu acht Monate nach Unterfertigung der Leistungs-

vereinbarung 2013–2015 und war daher nicht zeitnah. Sie setzte daher die Empfehlung des RH, Zielvereinbarungen mit allen Organisationseinheiten im Sinne der Wirksamkeit des Steuerungsinstruments möglichst zeitnah nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung abzuschließen, teilweise um. (TZ 16)

Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH, Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten im Sinne der Wirksamkeit des Steuerungsinstruments künftig möglichst zeitnah nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung abzuschließen, nicht um. Sie hatte nicht mit allen Organisationseinheiten Zielvereinbarungen geschlossen, zudem war der Abschluss der Zielvereinbarungen bis zu 19 Monate nach Unterfertigung der Leistungsvereinbarung 2013–2015 und daher nicht zeitnah erfolgt. (TZ 16)

Da die Universität Klagenfurt zwar die Vorhaben, nicht aber die Ziele der Leistungsvereinbarungen lückenlos auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten herunterbrach, setzte sie die diesbezügliche Empfehlung des RH teilweise um. (TZ 17)

Der RH hatte empfohlen, die Zielvereinbarungen mit den Fakultäten jedenfalls auch mit den für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren abzuschließen. Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung teilweise um. Die für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren waren zwar in die Zielvereinbarungsgespräche einbezogen, die Zielvereinbarungen selbst wurden jedoch nur vom Rektor unterfertigt. (TZ 18)

Die Universität für Bodenkultur Wien schloss Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten ab und setzte daher die Empfehlung des RH um. (TZ 19)

Der RH hatte der Universität für Bodenkultur Wien empfohlen, im Hinblick auf die umfassende Bedeutung der Zielvereinbarungen sie künftig ausnahmslos nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats abzuschließen. Sie setzte diese Empfehlung teilweise um, indem sie zwar mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten die Zielvereinbarungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung abschloss; die Zielvereinbarungen mit den Serviceeinrichtungen unterzeichnete jedoch – nicht geschäftsordnungskonform – nur das zuständige Rektoratsmitglied mit dem Leiter der Serviceeinrichtung. (TZ 20)

Die Universität für Bodenkultur Wien setzte standardisierte Formulare zum Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisa-

tionseinheiten ein. Sie setzte die Empfehlung des RH, den Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten den Charakter einer formellen Vereinbarung zu verleihen, daher um. (TZ 21)

Leistungsanreize in den Zielvereinbarungen

Die Empfehlung des RH, das kennzahlengesteuerte Leistungsanzreizsystem wieder anzuwenden, setzte die Universität für Bodenkultur Wien um, weil sie die Ausschüttung eines leistungsabhängigen Budgetanteils in die Zielvereinbarungen 2013–2015 analog dem Modell 2012 aufnahm und auch anwendete. (TZ 22)

Die Universität Klagenfurt sah nur im Personalbudget Leistungsanreize für die Einwerbung von bestimmten Drittmittelprojekten vor. Sie plante für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 die Zuweisung von Budgetanteilen an die Erreichung allgemeiner universitätsweiter Ziele zu binden und sie arbeitete an einem Konzept für Leistungsanreize. Sie setzte die Empfehlung des RH, in Hinblick als Leistungsanreiz die zur Unterstützung der Zielerreichung zur Verfügung stehenden Beträge zur Gänze an die Erreichung der Zielwerte zu binden, teilweise um. (TZ 23)

Zielvereinbarungsbegleitgespräche

Die Empfehlung des RH, jedenfalls die für die Forschung und Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten im Hinblick auf die Breite der in diesen Gesprächen zu behandelnden Themen einzubinden sowie die Protokolle der Gespräche von allen Gesprächsteilnehmern unterfertigen zu lassen, setzte die Universität für Bodenkultur Wien um. In den Zielvereinbarungsbegleitgesprächen mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten waren die für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren eingebunden. Die Protokolle der Gespräche unterfertigten zudem sämtliche Gesprächsteilnehmer. (TZ 24)

Die Universität Klagenfurt setzte diese Empfehlung teilweise um, weil sie zwar Vorbereitungshandlungen setzte, Zielvereinbarungsbegleitgespräche in neuer Form jedoch erst für 2015 geplant waren. (TZ 24)

Steuerungsgrößen**Lehrvolumen**

Das BMWFW ergänzte die das Lehrvolumen betreffende Kennzahl in der Wissensbilanz-Verordnung um die Personalkategorien Professoren, assoziierte Professoren, Dozenten sowie sonstige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter. Es setzte daher die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 25)

Einsatz des allgemeinen Personals

Der RH hatte empfohlen, in der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten die Verwendungen für das allgemeine Personal in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit zu detaillieren. Das BMWFW setzte die Empfehlung teilweise um. Es vereinbarte mit den Universitäten, den Datenbestand im Zusammenhang mit der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten zu harmonisieren. Ferner plante das BMWFW in Abstimmung mit den Universitäten die Ausprägungen der Verwendungen für das allgemeine Personal von Universitäten in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit weiter zu detaillieren. (TZ 26)

Erfolgsquote

Im BMWFW waren die Daten zur Berechnung der Studienabschlussquote verfügbar, jedoch waren Auswertungsmöglichkeiten auf Studienfeldebene (Curricula) noch nicht standardisiert vorhanden. Es setzte daher die Empfehlung des RH, die Kennzahl betreffend Erfolgsquoten auf Ebene der Curricula für Monitoringaufgaben des BMWFW verfügbar zu halten und für seine Steuerungsmöglichkeiten zu nutzen, teilweise um. (TZ 27)

Monitoring

Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH, die Weiterentwicklung des universitätsinternen Benchmarking wieder aufzunehmen, um, weil sie das universitätsinterne Benchmarking weiterentwickelt hatte und seit 2012 das Leistungsanzreizsystem wieder anwendete. (TZ 28)

Kenndaten zu den Leistungsvereinbarungen, Follow-up-Überprüfung						
Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.					
	2010–2012			2013–2015		
Finanzierung durch BMWFW	Grund- budget +	Formel- budget =	Global- budget	Grund- budget +	Fiktive Hochschul- raum- Struktur- mittel =	Global- budget
	in Mio. EUR					
Universität für Bodenkultur Wien	228,02	55,77	283,79	303,50	19,00	322,50
Universität Klagenfurt	113,60	28,09	141,69	151,92	8,00	159,92
Summe der 19 restlichen Universitäten	4.844,10	1.238,54	6.082,64	6.586,98	341,50	6.928,48
bei Abschluss der Leistungsvereinbarungen 2013–2015 noch nicht aufgeteilte Hochschulraum-Strukturmittel (Spenden und Kooperationen)					81,50	81,50
Summe Globalbudgets	5.185,72	1.322,40	6.508,12	7.042,40	450,00	7.492,40
Zusätzliche Positionen:						
Klinischer Mehraufwand			611,40			611,40
Hochschulraumbeschaffung			136,60			37,83
Bezugserhöhungen (teilweise Schätzungen)			63,49			26,79
Generalsanierungen, Bauvorhaben, Konsolidierungsbeitrag			411,05			326,46
Einbehalt gemäß § 12 (5) UG			132,20			89,86
Medizinische Fakultät Linz						7,58
Universität für Weiterbildung Krams			25,30			22,45
Globalbudgets gesamt (BVA)			7.888,16			8.614,77
Studierende (jeweils WS)	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2010–2014
	Anzahl					in %
Universität für Bodenkultur Wien	9.956	10.484	11.389	11.776	12.309	23,6
Universität Klagenfurt	9.987	9.988	10.891	10.650	10.394	4,1
Summe der 20 restlichen Universitäten	264.142	271.849	277.075	276.101	281.397	6,5
Summe Studierende	284.085	292.321	299.355	298.527	304.100	7,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMWFW, uni:data

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Februar 2015 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zu den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BMWFw und Universitäten im Bereich des BMWFw, an der Universität für Bodenkultur Wien und an der Universität Klagenfurt abgegeben hatte.

Der in der Reihe Bund 2012/11 veröffentlichte Bericht „Leistungsvereinbarungen“ wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2013 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2013/13.

Zu dem im Mai 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Universität für Bodenkultur Wien und die Universität Klagenfurt im Juni 2015 sowie das BMWFw im Juli 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2015.

Finanzielles Volumen

Ermittlung des Grundbudgets

- 2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) dem BMWFw empfohlen, den Kosten der Leistungserbringung (wie bspw. den Kosten eines Studienplatzes, für ein Studium, für einen Absolventen) beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen einen höheren Stellenwert einzuräumen. Dies deshalb, weil bei der Ermittlung des Grundbudgets als Teil des Globalbudgets der universitären Finanzierung die Kosten der Leistungserbringung durch die Universitäten weiterhin nahezu keine Rolle gespielt hatten.¹

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFw mitgeteilt, dass der Empfehlung des RH mit der Einführung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung durch die Novelle des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 52/2013, Rechnung getragen worden sei. Die Finanzierung der universitären Lehre werde sich künftig an der Anzahl der von den Universitäten angebotenen und betreuten Studienplätze orientieren, wobei Studienplätze ähnlicher Ausrichtung und Ausstattungsnotwendigkeit zu Fächergruppen zusammengefasst werden.

¹ siehe auch RH-Bericht Reihe Bund 2009/2 „Universitätscontrolling“

Ein erster Schritt sei bereits durch die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung, BGBl. II Nr. 292/2012, gesetzt worden. Diese sehe u.a. vor, dass die Anzahl der prüfungsaktiven und nach Fächergruppen gewichteten ordentlichen Studien die zentrale Maßeinheit für die Bemessung der Hochschulraum-Strukturmittel sei und ein Teil dieser Mittel nach der Anzahl der Absolventen dieser Studien bemessen werde (60 % für prüfungsaktiv betriebene ordentliche Studien und 10 % für Absolventen ordentlicher Studien der in der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode zur Verfügung stehenden Hochschulraum-Strukturmittel).

Die weitere Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung solle in Etappen erfolgen; der Vollausbau sei für die Jahre 2019–2021 geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gesetzgeber mit der UG-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 52/2013, die Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung vorsah. Allerdings wären die entsprechenden Paragraphen zur Universitätsfinanzierung (§ 12) und zur Leistungsvereinbarung (§ 13) unter Berücksichtigung der die Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (§§ 14a bis 14g) regelnden Paragraphen bis spätestens 31. März 2014 zu ändern gewesen. Andernfalls war normiert, dass diese Paragraphen wieder außer Kraft treten sollten. Da der Gesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Änderung der §§ 12 und 13 vornahm, trat der entsprechende Gesetzesabschnitt im UG mit Ende März 2014 außer Kraft.

Außerdem setzte das BMFWF zur Umsetzung der Empfehlung des RH folgende weitere Schritte:

In der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 hatte das BMFWF die insgesamt 450 Mio. EUR an Hochschulraum-Strukturmitteln entsprechend den Kriterien der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung bei den Universitäten eingesetzt.

Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 plante das BMFWF zur Umsetzung der Empfehlung des RH folgende Maßnahmen:

- eine Aufstockung und Weiterentwicklung der Hochschulraum-Strukturmittel in Richtung Studienplatzfinanzierung;
- eine Weiterentwicklung des grundlegenden Konzepts der „kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ – in Abhängigkeit von der Entwicklung des rechtlichen Rahmens. Dies soll durch eine Festlegung von Plätzen für Studienanfänger, in Verbin-

derung mit Auswahl- bzw. Aufnahmeverfahren erfolgen. Dabei sollen die Maßnahmen mit einer Verbesserung der Betreuungsrelationen, unter Berücksichtigung von Bedarfsaspekten und Profilbildung der Universitäten in den betroffenen Studienfeldern korrelieren.

- 2.2** Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es Schritte in Richtung einer kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 (Mittelzuteilung gemäß Hochschulraum-Strukturmittelverordnung) setzte. Weitere Maßnahmen waren für die Leistungsvereinbarungen 2016–2018 vorgesehen (bspw. Festlegung von Plätzen für Studienanfänger in Verbindung mit Auswahl- bzw. Aufnahmeverfahren, Verbesserung der Betreuungsrelationen).

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht und empfahl dem BMWFW, den Kosten der Leistungserbringung (wie bspw. den Kosten eines Studienplatzes, für ein Studium, für einen Absolventen) beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen den entsprechenden Stellenwert einzuräumen.

- 2.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW sei die Umstellung der Universitätsfinanzierung auf eine „Studienplatzfinanzierung“ kurzfristig nicht möglich, weil ein solcher Systemwechsel nur mit einer Verbesserung der Betreuungsrelationen sinnvoll und daher mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden sei, die in der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Lage nicht leistbar seien.*

In der kommenden Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 werde im Rahmen der Hochschulraum-Strukturmittel den Kosten der Leistungserbringung durch folgende Maßnahmen mehr Stellenwert eingeräumt:

- Aufstockung der Hochschulraum-Strukturmittel von 450 Mio. EUR auf 750 Mio. EUR.*
- Wichtigster Indikator für die Vergabe der Hochschulraum-Strukturmittel seien wie bei einer „Studienplatzfinanzierung“ die prüfungsaktiven Studien.*
- Im Bereich der Forschungsfinanzierung seien Wissenstransfer und Doktorandenausbildung wichtige Indikatoren.*

Im Übrigen sollten die für die Vergleichbarkeit der universitären Leistungen verfügbaren Daten auch mit Hilfe der in Vorbereitung befindlichen einheitlichen Standards für die universitäre Kosten- und Leistungsrechnung optimiert werden.

Berechnung des
Formelbudgets

2.4 Der RH sah in den angeführten Maßnahmen des BMWFW erste Schritte, die in Richtung einer studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung weiter forciert werden sollten.

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) dem BMWFW empfohlen, für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 das Finanzierungsmodell des Formelbudgets – unter Beibehaltung des Wettbewerbscharakters – neu zu gestalten. Die finanziellen Auswirkungen von Indikatorveränderungen waren für die jeweilige Universität wegen des komplexen Berechnungsmodells kaum vorhersehbar gewesen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass durch die Einführung der Hochschulraum-Strukturmittel² der Empfehlung des RH Rechnung getragen worden sei. Die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Universitäten erfolge anhand von qualitäts-, quantitäts- und leistungsbezogenen Indikatoren und sei in der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung näher geregelt.

(3) Das BMWFW setzte zur Umsetzung der Empfehlung des RH folgende Schritte:

- Das bisherige Formelbudget wurde durch die Hochschulraum-Strukturmittel ersetzt. Die Bemessung dieser Mittel war transparenter gestaltet und weniger komplex.
- Die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung sah vor, die Höhe der Hochschulraum-Strukturmittel nach der Anzahl der prüfungsaktiven und nach Fächergruppen gewichteten ordentlichen Studien (60 %), nach der Anzahl der Absolventen dieser Studien (10 %), nach dem Wissenstransfer (14 %) sowie nach privaten Spenden (2 %) und damit indikatorgebunden zu bemessen. Der Teilbetrag für Kooperationen (14 %) wurde mittels Ausschreibungsverfahren vergeben.

Die Universität für Bodenkultur Wien erhielt bspw. im Jahr 2013 aus den Hochschulraum-Strukturmitteln indikatorgebunden rd. 6,74 Mio. EUR bzw. im Jahr 2014 rd. 7,09 Mio. EUR und weiters im Zuge der Kooperationsausschreibung für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 rd. 4,28 Mio. EUR.

Die Universität Klagenfurt erhielt bspw. im Jahr 2013 aus den Hochschulraum-Strukturmitteln indikatorgebunden rd. 2,74 Mio. EUR bzw. im Jahr 2014 rd. 2,67 Mio. EUR und weiters im Zuge der Kooperati-

² BGBl. I. Nr. 35/2012 (Novelle des UG), BGBl. II Nr. 292/2012 (Hochschulraum-Strukturmittelverordnung)

onsausschreibung für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 rd. 1,44 Mio. EUR.

3.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH um, weil durch die Einführung der Hochschulraum–Strukturmittel das Finanzierungsmodell des Formelbudgets unter Beibehaltung des Wettbewerbs zwischen den Universitäten abgelöst wurde.

Einbehalt für besondere Finanzierungserfordernisse

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) dem BMWFW empfohlen, die vom Bundesminister vorläufig einbehaltenen Mittel als echte Reserve zu behandeln und nicht bereits am Beginn der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode zu verplanen. Das BMWFW hatte die für besondere Finanzierungserfordernisse einbehaltenen Mittel der Leistungsvereinbarungsperiode 2010–2012 noch früher und in einem noch höheren Ausmaß vergeben bzw. verplant als in der Leistungsvereinbarungsperiode 2007–2009.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass der Empfehlung des RH Rechnung getragen werde, indem die gemäß § 12 Abs. 5 UG vorläufig einbehaltenen Mittel als Reserve für Notfälle sowie für künftige Finanzierungserfordernisse eingeplant und verwendet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die einbehaltenen Mittel der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 104,64 Mio. EUR³ betragen. Im März 2013 waren davon bereits rd. 88,42 Mio. EUR oder knapp 84,5 % der Mittel zugesagt oder für Zusagen vorgemerkt. Unter anderem waren für die Finanzierung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung 66 Mio. EUR – oder rd. 63,1 % der einbehaltenen Mittel – vorgesehen. Im März 2013 waren somit nur mehr rd. 16,22 Mio. EUR oder rd. 15,5 % der einbehaltenen Mittel frei verfügbar.

Im Jänner 2015 waren von den einbehaltenen Mitteln in Höhe von 89,86 Mio. EUR rd. 88,36 Mio. EUR ausgegeben (2013 und 2014), zugesagt oder für Zusagen vorgemerkt. Im Jänner 2015 waren somit rd. 1,50 Mio. EUR oder rd. 1,7 % der einbehaltenen Mittel frei verfügbar.

4.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil im März 2013 rd. 15,5 % der einbehaltenen Mittel als Reserve zur Verfügung standen; das war eine leichte Verbesserung im Vergleich zur Vorperiode. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht, einbehaltene

³ Laut Mitteilung des BMWFW wurde aufgrund der 2014 verfügbaren allgemeinen Einsparungsvorgaben der ursprünglich geplante Einbehalt in den Jahren 2014 und 2015 um jeweils 7,39 Mio. EUR auf 89,86 Mio. EUR reduziert.

Mittel als echte Reserven zu behandeln und nicht bereits am Beginn der Laufzeit der Leistungsvereinbarungsperiode in hohem Ausmaß zu verplanen.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW stimme es mit dem RH überein, dass die gemäß § 12 Abs. 5 UG vorläufig einbehaltenen Mittel als echte Reserven behandelt und nicht bereits am Beginn der Leistungsvereinbarungsperiode in hohem Ausmaß verplant werden sollten.*

4.4 Der RH bestärkte das BMWFW darin, entsprechend seiner Stellungnahme in der Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 vorzugehen, weil eine frühzeitige Vergabe bzw. Verplanung der einbehaltenen Mittel den Handlungsspielraum zur Ergänzung bzw. weiteren Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen während der Leistungsvereinbarungsperiode stark einschränkte.

Kostenrechnung

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) dem BMWFW empfohlen, der Ausgestaltung bzw. Vereinheitlichung der Kosten- und Leistungsrechnungen an den Universitäten im Zuge der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung 2013–2015 bzw. in diesen besonderes Augenmerk zu schenken. Insbesondere sollte das BMWFW Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten erstellen, um die Vergleichbarkeit von Leistungen unterschiedlicher Universitäten (wie bspw. die Kosten eines Studienplatzes) zu ermöglichen.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in Vorbereitung von einheitlichen Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung gemeinsam mit einem Institut ein Projekt durchgeführt werde, mit welchem die Grundlagen für die geplante Verordnung geschaffen werden solle.

Weiters hatte das BMWFW mitgeteilt, dass es den Ist-Stand der an den Universitäten bestehenden Kosten- und Leistungsrechnungssysteme erhoben habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UG-Novelle im Jahr 2013 die Bestimmung bezüglich der Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten dahingehend ergänzte, dass nunmehr das BMWFW nach Anhörung der Universitäten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einheitliche Standards für die

Kosten- und Leistungsrechnungssysteme der Universitäten sicherzustellen hat (§ 16 Abs. 2a UG).⁴

Zur Vorbereitung einer entsprechenden Kosten- und Leistungsrechnungs-Verordnung (KLR-VO) verpflichteten sich die Universitäten in der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 zur Teilnahme an einem Projekt, das als ersten Schritt für die Gestaltung der künftigen KLR-VO eine Erhebung der aktuell in Verwendung befindlichen Kosten- und Leistungsrechnungssysteme zum Ziel hatte. Das Ergebnis dieser Studie lag im November 2013 vor und diente als Grundlage für die Gestaltung des Verordnungsentwurfs.

Das BMWFV trieb die Vorarbeiten für die KLR-VO in einer interministeriellen Arbeitsgruppe von BMF und BMWFV voran. Laut Zeitplan werde die Erstellung eines Verordnungsentwurfs bis Ende 2015 angestrebt.

- 5.2** Das BMWFV setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es entsprechende Bestimmungen in die Leistungsvereinbarungen 2013–2015 aufgenommen hatte. Eine Verordnung, mit welcher Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten festgelegt werden, befand sich im Entwurfsstadium. Die Universität für Bodenkultur Wien bzw. die Universität Klagenfurt hielten in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 fest, an einem Projekt mitzuwirken, das zum Ziel hat, einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten zu entwickeln.

Der RH hielt an seiner Empfehlung an das BMWFV betreffend die Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten fest, um die Vergleichbarkeit von Leistungen zwischen den Universitäten (wie bspw. die Kosten eines Studienplatzes) zu ermöglichen. In diesem Sinne wären die Arbeiten für die KLR-VO zügig abzuschließen.

- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMWFV würden die Vorbereitungen einer KLR-VO für Universitäten, welche gemäß § 16 Abs. 2a UG einheitliche Standards vorsehen, voranschreiten. Nachdem das BMWFV ein inhaltliches Grundkonzept der Verordnung erstellt habe, werde derzeit in einer Arbeitsgruppe mit dem BMF an den Detailregelungen (etwa zu verwendende Umlageverfahren für die Gemeinkosten, Mindestgliederung der Kostenträger, Zeiterfassungsmodalitäten etc.) gearbeitet.*

⁴ BGBl. I Nr. 52/2013

Abstimmung der Leistungsvereinbarungen mit den Entwicklungsplänen

Bereich Forschung

Entwicklungspläne

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) der Universität Klagenfurt empfohlen, auf Grundlage eines durchgeführten Strategieprozesses im nächsten Entwicklungsplan das Forschungsprofil der Universität geschärft darzustellen und darin eine gesamthafte Strategie deutlich werden zu lassen. Im Entwicklungsplan der Universität Klagenfurt waren im Gegensatz zu jenem der Universität für Bodenkultur Wien die Strategien im Bereich Forschung zu wenig klar und gesamthafte hervorgetreten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Klagenfurt mitgeteilt, dass eine Schärfung des Forschungsprofils und der allgemeinen Zielsetzungen in der Forschung sowohl im Entwicklungsplan als auch in der Leistungsvereinbarung 2013–2015 ausdrücklich verankert seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Klagenfurt in ihrem Entwicklungsplan 2013–2015 ihr Forschungsprofil geschärft dargestellt und eine gesamthafte Strategie verankert hatte. Der Entwicklungsplan enthielt nunmehr Ziele (bspw. internationale Perspektiven für die Forschungsleistungen, Kooperationen mit anderen Wissenschaftlern), Forschungsschwerpunkte und eine diesbezügliche Profilbildung (bspw. exzellente und fakultätsspezifische Forschungsleistungen, fakultätsübergreifende inter- und transdisziplinäre Forschungsthemen) sowie Maßnahmen (bspw. Förderung exzellenter und fach- und fakultätspezifischer Forschungsleistungen, Vertiefung fakultätsübergreifender inter- und transdisziplinärer Forschungsthemen, Nachwuchsförderung) für die Forschung.

In der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 sah die Universität Klagenfurt drei Bereiche für die Profilbildung in der Forschung vor (Profilbildung durch herausragende fachspezifische Forschungsleistungen, interfakultäre Vernetzung in inter- und transdisziplinären Forschungsthemen und Forschung in universitätsübergreifenden Netzwerken). Diese akzentuierte die Universität Klagenfurt auch im Entwicklungsplan 2016–2018 (bspw. Einrichtung eines weiteren Doktrats- und Wissenschaftskollegs, Einrichtung eines Labors für Verhaltensforschung, Stärkung der Zusammenarbeit in europäischen Netzwerken).

Abstimmung der Leistungsvereinbarungen mit den Entwicklungsplänen

- 6.2** Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in ihren Entwicklungsplänen 2013–2015 sowie 2016–2018 ihr Forschungsprofil geschärft darstellte und eine gesamthafte Strategie verankerte.

Leistungsvereinbarungen

- 7.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 27) der Universität für Bodenkultur Wien empfohlen, im Sinne der Verständlichkeit und interuniversitären Vergleichbarkeit der Indikatoren in den Leistungsvereinbarungen künftig deren Steigerung statt in Prozenten in absoluten Werten anzugeben. Die Universität für Bodenkultur Wien nahm in die Leistungsvereinbarungen – im Unterschied zur Universität Klagenfurt – großteils nur relative Kenngrößen auf.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität für Bodenkultur Wien mitgeteilt, dass sie, soweit wie möglich, absolute Werte der Indikatoren in die Leistungsvereinbarungen 2013–2015 aufgenommen habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in der Leistungsvereinbarung 2013–2015 in den Bereichen Forschung bzw. Studien/Lehre (Lehr- und Lernorganisation) teilweise weiterhin Prozentwerte als Indikatoren vereinbart worden waren. Beispielsweise beim Ziel der nachhaltigen Absicherung der Anzahl der Doktoratsstudierenden (Ausgangswert 2011: 289, Zielwert 2013–2015: 100 %) oder beim Ziel Didaktikkurse (Ausgangswert 2011: 52, Zielwert 2013–2015: 105 % – 120 %). Absolutwerte waren bspw. bei den Zielen Anzahl der geförderten Doktoratskollegs (Ausgangswert 2011: drei, Zielwerte 2013 und 2014 drei bzw. 2015 vier) bzw. Anzahl der Vorlesungen im Internet (Ausgangswert 2011: 15, Zielwert 2013: 20, 2014: 30, 2015: 40) vereinbart.

- 7.2** Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie mehrheitlich Absolutwerte, aber doch auch weiterhin teilweise relative Kenngrößen als Zielwerte in der Leistungsvereinbarung 2013–2015 vorsah. Der RH hielt daher seine Empfehlung, in den Leistungsvereinbarungen künftig statt einer Steigerungsrate in Prozenten absolute Werte anzugeben, aufrecht.
- 7.3** *Laut Stellungnahme des BMWFV sei diese Empfehlung bereits in der in Verhandlung stehenden Leistungsvereinbarung 2016–2018 mit der Universität für Bodenkultur Wien vollständig umgesetzt worden.*

Bereich Studien
– Leistungsvereinbarungen

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) dem BMWFW und der Universität Klagenfurt empfohlen, das Thema Betreuungsrelationen in zukünftige Leistungsvereinbarungen explizit aufzunehmen, weil sich in den Leistungsvereinbarungen 2010–2012 keine direkten Maßnahmen zur Verbesserung der ungünstigen Betreuungsrelationen in den Massenfächern (Psychologie und Wirtschaftswissenschaften) – wie im Entwicklungsplan angesprochen – gefunden hatten.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Das BMWFW hatte mitgeteilt, dass im Zuge der Etablierung von Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien (i.V.m. einer Adaption der Studieneingangs- und Orientierungsphase) darüber hinaus Sondermittel zur unmittelbaren Verbesserung der Betreuungsrelationen („Qualitätspaket Lehre“) bereitgestellt worden seien.

Die Universität Klagenfurt habe aufgrund der Ergebnisse der ersten Verhandlungsrunde zur Leistungsvereinbarung 2013–2015 am 24. Oktober 2012 einen überarbeiteten Entwurf vorgelegt, worin beim Vorhaben „Sanierung der Betreuungsrelationen“ eine Präzisierung der Meilensteine vorgenommen wurde.

In die Leistungsvereinbarung 2013–2015 zwischen dem BMWFW und der Universität Klagenfurt seien unter Vorhaben zur Lehr- und Lernorganisation die „Sanierung der Betreuungsrelationen“ sowie das „Qualitätspaket Lehre“ aufgenommen worden.

(b) Die Universität Klagenfurt teilte darüber hinaus mit, dass bspw. die Ausschreibung neuer Professuren und die neuen Zugangsregelungen bereits zu relevanten Verbesserungen geführt hätten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMWFW und die Universität Klagenfurt in die Leistungsvereinbarung 2013–2015 konkrete Vorhaben und Maßnahmen zum Thema Betreuungsrelationen (Sanierung der Betreuungsrelation, Qualitätspaket Lehre) aufnahmen.

Die Universität Klagenfurt erhielt im Rahmen des „Qualitätspakets Lehre“ fünf Professorenstellen zur Verbesserung der Betreuungsrelation in den stark nachgefragten Studienfeldern.

Trotz im Wesentlichen konstant gehaltener Studienplatzzahl kam es im überprüften Zeitraum zu einer deutlichen Senkung der jährlichen Anfängerzahl. In der ersten Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2013–2015 (Umsetzung des § 14h UG) wurden teils Studienplatzzahlen verändert, nämlich für das Bachelorstudium „Wirtschaft und Recht“

Abstimmung der Leistungsvereinbarungen mit den Entwicklungsplänen

gesenkt und für das Bachelorstudium „Informationsmanagement“ in etwas geringerem Ausmaß erhöht.

- 8.2** Das BMWFW und die Universität Klagenfurt setzten die Empfehlung des RH um, weil sie konkrete Vorhaben und Maßnahmen zum Thema Betreuungsrelationen in die Leistungsvereinbarungen 2013–2015 aufnahmen.

Bereich Personalentwicklung – Leistungsvereinbarungen

- 9.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33) der Universität für Bodenkultur Wien empfohlen, jedem Vorhaben der Leistungsvereinbarung durchgängig Kriterien zur eindeutigen Beurteilung der Umsetzung zuzuordnen. Insbesondere im Bereich der Personalentwicklung war dies nicht durchgängig gegeben.

(2) Die Universität für Bodenkultur Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in der Leistungsvereinbarung 2013–2015 klare Meilensteine und zu erreichende Ziele definiert worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in der Leistungsvereinbarung 2013–2015 für die Universität für Bodenkultur Wien den Vorhaben der Leistungsvereinbarung im Bereich der Personalentwicklung bzw. –struktur nicht durchgängig explizite Kriterien zur eindeutigen Beurteilung der Umsetzung zugeordnet waren. Lediglich bei zwei von acht Vorhaben war die Erreichung der Vorhaben konkret definiert. Beim Vorhaben „Personalmobilität“ waren keine Kriterien zur Beurteilung der Umsetzung vorgesehen. Vergleichsweise enthielten 13 von den 14 Vorhaben zur Lehr- und Lernorganisation (Bereich Studien) Kriterien.

- 9.2** Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Vorhaben im Bereich der Personalentwicklung bzw. –struktur nicht durchgängig mit expliziten Kriterien zur eindeutigen Beurteilung der Umsetzung hinterlegt waren. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, jedem Vorhaben der Leistungsvereinbarung durchgängig Kriterien zur eindeutigen Beurteilung des Umsetzungsstands der Vorhaben zuzuordnen.

- 9.3** (1) *Laut Stellungnahme der Universität für Bodenkultur Wien stimme es zwar, dass nicht in allen Fällen explizit eigene Kriterien angeführt worden seien. Allerdings beinhalte die Beschreibung der geplanten Punkte für alle Vorhaben klare und gut überprüfbare Ziele. Damit sei eine Nachvollziehbarkeit, ob diese Ziele erreicht wurden, allein schon aufgrund der jährlich zu berichtenden Statusmeldungen auch ohne weitere Einzelkriterien sinnvoll machbar. Eine zusätzliche Hereinnahme*

von Kriterien bringe daher in diesen Fällen wenig bis keinen Mehrwert für eine Überprüfung der Umsetzung.

(2) Laut Stellungnahme des BMWFW werde es bei der in Verhandlung stehenden Leistungsvereinbarung 2016–2018 mit der Universität für Bodenkultur Wien festschreiben, dass jedem Vorhaben durchgängig eindeutige Kriterien zur Beurteilung des Umsetzungsstands zuzuordnen sind.

- 9.4 Der RH entgegnete der Universität für Bodenkultur Wien, dass erst durch die durchgängige Zuordnung von Kriterien der Umsetzungsstand jedes Vorhabens der Leistungsvereinbarung eindeutig beurteilt werden kann. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Ambitioniertheit der Ziele an den überprüften Univer- sitäten

- 10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 35) dem BMWFW und der Universität Klagenfurt empfohlen, in künftigen Leistungsvereinbarungen ambitioniertere Zielwerte zu vereinbaren; dabei sollte die Dynamik der Entwicklung der Istwerte miteinbezogen werden. An der Universität Klagenfurt lagen – im Gegensatz zur Universität für Bodenkultur Wien – fast die Hälfte der Zielwerte der Jahre 2010 bis 2012 unter den bereits im Jahr 2009 erreichten Werten.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es grundsätzlich in der neu erstellten Muster-Leistungsvereinbarung und dem Arbeitsbehelf den Wunsch nach möglichst ambitionierten und operationalisierbaren Vorhaben sowie Zielen deponiert habe.

Die Universität Klagenfurt habe aufgrund der Ergebnisse der ersten Verhandlungsrunde zur Leistungsvereinbarung 2013–2015 am 24. Oktober 2012 einen überarbeiteten Entwurf vorgelegt, worin sie die Zielsetzungen wesentlich geschärft und ambitionierter gestaltet habe.

(b) Die Universität Klagenfurt hatte mitgeteilt, dass sie in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 ambitioniertere Zielwerte definiert und diese nach Rückmeldung des BMWFW auch nochmals nachgeschärft habe. In diesem Zusammenhang sei allerdings dezidiert auf die Grenzen des Wachstums hinzuweisen, wonach eine „monotone Steigerungslogik im Sinne immerwährender Zuwächse nicht realistisch“ sei.

Ambitioniertheit der Ziele an den überprüften Universitäten

(3) Der RH stellte fest, dass an der Universität Klagenfurt in den Bereichen Forschung, Studien und Personalentwicklung zwölf von 23 der überprüften Zielwerte des Jahres 2013 und neun Zielwerte des Jahres 2015 unter den bereits 2012 erreichten Werten lagen.

10.2 Der RH stellte von niedrigem Niveau ausgehend einen leicht positiven Trend fest. So lagen rd. 39 % der Zielwerte für das Jahr 2015 unter den Istwerten des Jahres 2012; im Vergleich dazu lagen von den Zielwerten des Jahres 2013 noch mehr als die Hälfte unter den Istwerten des Jahres 2012. Das BMWFW und die Universität Klagenfurt setzten daher die Empfehlung des RH teilweise um. Der RH hielt seine Empfehlung, in künftigen Leistungsvereinbarungen ambitioniertere Zielwerte zu vereinbaren, aufrecht.

10.3 *(1) Die Universität Klagenfurt gab in ihrer Stellungnahme generell zu bedenken, dass bei der Erstellung der Leistungsvereinbarung 2013–2015 Ausgangswerte aus dem Jahr 2011, und nicht aus dem Jahr 2012, als Basis genommen wurden, weil qualitätsgesicherte Kennzahlen – insbesondere Wissensbilanzkennzahlen – erst jeweils im ersten Quartal des Folgejahres vorliegen würden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsvereinbarungen (Herbst 2012) waren solide Performancezahlen für 2012 naturgemäß noch nicht verfügbar. Dies solle jedoch keine Relativierung der Empfehlung des RH zur Wahl ambitionierterer Zielwerte darstellen.*

Weiters sei in manchen Bereichen ein Halten des Leistungsniveaus sinnvoll. Die Suggestion ständigen Steigens in allen Kategorien ohne die entsprechenden budgetären Möglichkeiten und gesetzlichen Rahmenbedingungen (Stichwort Unterkapazitäten bzw. kapazitätsorientierte Studienplatzfinanzierung) erscheine problematisch.

(2) Laut Stellungnahme des BMWFW habe es in seiner Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 7 UG zum Leistungsvereinbarungsentwurf 2016–2018 der Universität Klagenfurt darauf hingewiesen, die Zielwerte ambitionierter zu gestalten.

10.4 Der RH stimmte der Universität Klagenfurt darin zu, dass es nicht in allen Fällen möglich war, Zielwerte auf Dauer nach oben zu steigern, bzw. dass es in Einzelfällen auch zweckmäßig sein konnte, ein Halten des erreichten Niveaus als Zielwert zu vereinbaren. Wegen der hohen Zahl der Zielwerte, die an der Universität Klagenfurt unter den bereits 2012 erreichten Istwerten lagen, hielt er jedoch an seiner Empfehlung fest, in künftigen Leistungsvereinbarungen ambitioniertere Zielwerte zu vereinbaren.

**Maßnahmen bei
Nichterfüllung der
Leistungsverein-
barungen**

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) dem BMWFW empfohlen, in künftigen Leistungsvereinbarungen detailliertere und transparentere Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung vorzusehen, weil die gesetzlich im Falle der Nichterfüllung geforderten Maßnahmen in den früheren Leistungsvereinbarungen nur sehr allgemein geregelt waren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMWFW mitgeteilt, dass es den Punkt Maßnahmen bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarungen mit allen Universitäten detaillierter und transparenter geregelt habe. Parallel dazu seien die Budgetsteigerungen für die Universitäten in der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 in den Budgetblättern stärker aufgliedert, um erforderlichenfalls Maßnahmen treffen zu können.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Leistungsvereinbarungen 2013–2015 der Universität für Bodenkultur Wien sowie der Universität Klagenfurt bspw. bei Nichterreichen der Ziele vorsahen, dass in der Universität die finanziellen und strukturellen Potenziale in den betroffenen Bereichen angepasst werden, indem die Universität eine Rücklage in Höhe der für das betroffene Ziel budgetierten Mittel dotiert. Über die Höhe und Zusammensetzung und weitere Mittelverwendung war das Einvernehmen im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Begleitgespräche zur Leistungsvereinbarung herzustellen. Dabei hatte das BMWFW die Möglichkeit, Maßnahmen zu setzen.

Weiters waren in den Budgetblättern der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 die der Universität für Bodenkultur Wien sowie der Universität Klagenfurt zufließenden Budgetsteigerungen stärker aufgliedert und dadurch transparenter (bspw. Vorhaben der Universität für Bodenkultur Wien: Zentrum für globalen Wandel und Nachhaltigkeit 100.000 EUR, Vorhaben der Universität Klagenfurt: Incentives für fakultätsübergreifende Forschung 90.000 EUR).

11.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH um, weil es Maßnahmen bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung mit der Universität für Bodenkultur Wien und mit der Universität Klagenfurt detaillierter und transparenter regelte.

**Internationale
Vergleiche**

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 37) dem BMWFW empfohlen, in der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 verstärkt konkrete internationale Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre (bspw. durch Benchmarking, Peer Reviews) auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen zu verankern.

(2) Das BMWFw hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es im Rahmen der Leistungsvereinbarungsverhandlungen für die Periode 2013–2015 bezüglich der internationalen Konkurrenzfähigkeit österreichischer universitärer Forschungsgruppen in einzelnen Forschungsschwerpunkten auf diverse Analyseparameter geachtet habe. Zu diesen zählten die Einrichtung qualitativ hochwertiger PhD-Programme sowie die Einwerbung von ERC-Grants (Beihilfen des European Research Council) und andere kompetitiv vergebene hochkarätige Preise und Projekte.

Auch internationale Kooperationen im Sinne strategischer Partnerschaften zur Unterstützung der Profilbildung und der internationalen Positionierung der Universität würden beachtet.

Im Bereich der Lehre seien Festlegungen im Zusammenhang mit der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen durchgängig verankert worden. Darüber hinaus sei auf Basis der Novellierung des UG (BGBl. I Nr. 52/2013) bereits 2013 der erste Schritt zum Vollausbau der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung gesetzt worden. Diese soll ab dem Jahr 2019 in vollem Umfang zur Anwendung gelangen. Im Zuge der laufenden Umsetzung der UG-Novelle (BGBl. I Nr. 52/2013) könne national jedenfalls eine transparentere Vergleichsmöglichkeit im Bereich der Lehre – durch die Verknüpfung mit entsprechenden Vollzeitäquivalenten des Lehrpersonals – erwartet werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMWFw in den Leistungsvereinbarungen 2013–2015 mit der Universität für Bodenkultur Wien und mit der Universität Klagenfurt im Bereich der Lehre „Richtwerte“ vorsah, die als Maßstab für die zumutbare Inanspruchnahme des wissenschaftlichen Universitätspersonals durch Lehre dienen. Diese Richtwerte verwendeten bereits die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten und der Deutsche Wissenschaftsrat. Die Summe der Vollzeitäquivalente (VZÄ) von Professoren und Dozenten, multipliziert mit dem Richtwert, ergab die Anzahl der verfügbaren Studienplätze.

Hingegen waren im Bereich der Forschung weder bei der Universität für Bodenkultur Wien noch bei der Universität Klagenfurt konkrete internationale Vergleiche (Benchmarks) sowie Peer Reviews angeführt.

- 12.2** Das BMWFw setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem es zwar im Bereich der Lehre konkrete internationale Vergleiche in die Leistungsvereinbarungen 2013–2015 aufnahm, aber im Bereich der

Forschung derartige internationale Vergleiche bei der Universität für Bodenkultur Wien und bei der Universität Klagenfurt fehlten.

Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, in der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode weiterhin konkrete internationale Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre (bspw. durch Benchmarking, Peer Reviews) auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen zu verankern, um internationale Vergleiche ihrer Leistungen in die Wege zu leiten.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMWFW seien im Forschungsbereich Benchmarking und Peer Review disziplinspezifisch angepasste Qualitätssicherungsverfahren, die die Universitäten im internationalen Wettbewerb bereits überwiegend standardmäßig anwenden würden. International anerkannte exzellente Forschung könne darauf nicht verzichten. Der Empfehlung des RH werde in der kommenden Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 zusätzlich dadurch Rechnung getragen, dass das BMWFW Indikatoren für universitäre Forschungsstärken wie Auszeichnungen, Preise, Förderungen mit Renommee (u.a. kompetitiv eingeworbene Drittmittel, Beteiligung an Forschungsprogrammen sowie Forschungsk Kooperationen) heranziehe. Zusätzlich achte es in der kommenden Leistungsvereinbarungsperiode auch bei der Darstellung der einzelnen Forschungsstärken auf die Beschreibung der Prozesse und bisher durchgeführter Evaluierungen.*

Darüber hinaus stünden nunmehr auch die strukturierte PhD-Doktoratsausbildung und andere Initiativen zur Förderung hochqualitativer, peer-reviewter und stark betreuter Nachwuchsforschung sowie insbesondere ihre Anbindung an die Forschungsstärken und das Schwerpunktssystem der Universität im Fokus.

Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektor

- 13.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 39) der Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Klagenfurt empfohlen, die Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat in Hinkunft rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraums der Zielvereinbarungsperiode abzuschließen. Durch den verspäteten Abschluss war die Steuerungsfunktion der Zielvereinbarungen eingeschränkt.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Universität für Bodenkultur Wien hatte mitgeteilt, dass die Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat sowohl 2012 als auch 2013 zeitgerecht in den Universitäts-

Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektor und Rektorat

ratssitzungen im Jänner 2012 und im Jänner 2013 beschlossen worden seien.

(b) Die Universität Klagenfurt hatte mitgeteilt, dass die Zielvereinbarung zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat unmittelbar nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung 2013–2015 (Mitte Jänner 2013) mit dem Universitätsrat im Februar 2013 abgeschlossen worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Die Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien wurden für 2013 im Jänner 2013, für 2014 im Dezember 2013 und für 2015 im Dezember 2014 abgeschlossen.

(b) Die Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat der Universität Klagenfurt wurden für 2013 im Februar 2013 und für 2014 im Juli 2014 abgeschlossen. Die Zielvereinbarungen 2015 wurden im März 2015 im Universitätsrat erörtert, aber nicht beschlossen.

13.2 (a) Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH um, indem die Zielvereinbarungen zwischen dem Rektor und Rektorat und dem Universitätsrat im Jahr 2013 zeitnah nach Beginn des Geltungszeitraums der Zielvereinbarungen geschlossen wurden; 2014 und 2015 erfolgte dies jeweils im Dezember 2013 bzw. 2014 und damit vor Beginn des Geltungszeitraums.

(b) Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Zielvereinbarungen zwischen dem Rektor und Rektorat und dem Universitätsrat weiterhin verspätet, d.h. zwei Monate (2013) bzw. sieben Monate (2014) nach Beginn des Geltungszeitraums der Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden. Im Jahr 2015 war der Abschluss der Zielvereinbarungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offen.

Der RH hielt seine Empfehlung gegenüber der Universität Klagenfurt, Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraumes der Zielvereinbarungsperiode im Hinblick auf die Bedeutung der Steuerungsfunktion abzuschließen, aufrecht.

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 39) der Universität Klagenfurt empfohlen, in den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat Ziele stets exakt zu definieren und zu quantifizieren sowie durchgängig mit entsprechenden zeitlichen Vorgaben zu versehen, weil einzelne Ziele der Zielvereinbarung für das Jahr 2010/2011 nur unbestimmt formuliert waren.

(2) Die Universität Klagenfurt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in der im Februar 2013 unterzeichneten Zielvereinbarung zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat die Ziele adäquat gelistet, exakt definiert (wo möglich auch quantifiziert) und durchgängig mit entsprechenden zeitlichen Vorgaben versehen wurden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Zielvereinbarungen 2013 zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat nach Bereichen, Vorhaben, Zuständigkeiten für die Umsetzung sowie dem Zeitraum der Umsetzung gegliedert und – wo möglich – auch quantifiziert waren.

Die Zielvereinbarungen 2014 zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat waren nach den für die Umsetzung zuständigen Personen gegliedert. Die Anzahl der Ziele wurde gegenüber 2013 im Sinne einer Fokussierung auf die wesentlichen Ziele reduziert und die Ziele wurden – wo möglich – auch quantifiziert. Der Leistungszeitraum erstreckte sich auf das Jahr 2014.

14.2 Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH um, weil die Ziele in den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat exakt definiert, mit zeitlichen Vorgaben versehen und – wo möglich – auch quantifiziert waren.

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 39) der Universität für Bodenkultur Wien empfohlen, die Zielerreichung der zwischen Universitätsrat und Rektor und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen in Zukunft durch Evaluierungen lückenlos zu dokumentieren und die Zuerkennung von Prämien an den Zielerreichungsgrad zu binden. An der Universität für Bodenkultur Wien wurden für jene Jahre (2007 und 2008) die höchsten Prämien ausbezahlt, in denen trotz sich verschlechternder Betreuungsrelationen freie Professuren nicht nachbesetzt wurden und keine Evaluierungen der Zielvereinbarungen vorlagen.

Zielvereinbarungen zwischen Universitätsrat und Rektor und Rektorat

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität für Bodenkultur Wien mitgeteilt, dass künftig der Grad der Zielerfüllung bereits in der ersten Universitätsratsitzung nach Ablauf der einjährigen Zielvereinbarungsperiode (im Jänner) behandelt werde. Der Zielerfüllung gehe jeweils eine eingehende Diskussion und Prüfung voran und der Grad der Zielerreichung sei die Basis für die Zuerkennung der Prämien für das Rektorat.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität für Bodenkultur Wien in den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor und Rektorat je vereinbartem Ziel eine Gewichtung, die Beschreibung der Zielerreichung und die erreichte Punkteanzahl vorsah. Für die Zuerkennung der Prämien für das Rektorat zog die Universität für Bodenkultur Wien den Grad der Zielerreichung heran. Dazu fanden im Universitätsrat regelmäßig Diskussionen mit dem Rektorat über den Grad der Zielerreichung statt. Eine vollständige Dokumentation über den Grad der Zielerreichung lag jedoch nicht vor.

- 15.2** Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung teilweise um, weil sie die Zuerkennung von Prämien an den Zielerreichungsgrad gebunden hatte, jedoch keine vollständige Dokumentation darüber vorlag. Der RH hielt seine Empfehlung, die Zielerreichung der zwischen Universitätsrat und Rektor und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen lückenlos zu dokumentieren, aufrecht.

Zielvereinbarungen des Rektorats mit den Organisationseinheiten

Abschluss der Zielvereinbarungen

- 16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) der Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Klagenfurt empfohlen, Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten im Sinne der Wirksamkeit des Steuerungsinstruments künftig möglichst zeitnah nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung abzuschließen. An beiden Universitäten war bis zur Unterzeichnung der Zielvereinbarungen ein beträchtlicher Teil der Leistungsvereinbarungsperiode verstrichen und die Steuerungsfunktion der Zielvereinbarungen war dadurch eingeschränkt gewesen.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Universität für Bodenkultur Wien hatte mitgeteilt, dass sie nach Abschluss der Leistungsvereinbarungen 2013–2015 mit dem BMWFV unverzüglich den Prozess der Zielvereinbarungen mit den Departments gestartet und mit allen Departments bis Februar 2013 abgeschlossen habe.

Im Jahr 2013 sei erstmals auch ein Prozess zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Serviceeinrichtungen gestartet worden, der weitgehend abgeschlossen worden sei.

(b) Die Universität Klagenfurt hatte mitgeteilt, dass bedingt durch den zweimaligen Rektorenwechsel an der Universität Klagenfurt und die Besetzung der neu geschaffenen Stelle eines Finanzdirektors die Mitte Jänner 2013 unterzeichnete Leistungsvereinbarung 2013–2015 erst mit einer gewissen Verzögerung, im Juni 2013, in Budgetierungen und konsequent heruntergebrochenen Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten umgesetzt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das BMWFW und die Universität für Bodenkultur Wien schlossen im Dezember 2012 die Leistungsvereinbarung 2013–2015 ab. In der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 schloss das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten unmittelbar nach Beginn der Zielvereinbarungsperiode im Zeitraum von Jänner 2013 bis August 2013 ab. Für sämtliche Departments erfolgte dies im Jänner 2013, mit den zehn Serviceeinrichtungen schloss das Rektorat die Zielvereinbarungen bis August 2013 (bspw. mit der Universitätsbibliothek) ab.

(b) Das BMWFW und die Universität Klagenfurt schlossen im Jänner 2013 die Leistungsvereinbarung 2013–2015 ab. In der Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 schloss der Rektor der Universität Klagenfurt die Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten erst nach Beginn der Zielvereinbarungsperiode im Zeitraum von September 2013 bis August 2014 ab, bspw. erfolgte dies für die Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung im November 2013. Die Universität Klagenfurt schloss jedoch nicht mit allen Organisationseinheiten Zielvereinbarungen ab, bspw. gab es keine Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten Administration und Dienstleistungen (ADL), Integriert Studieren und dem Universitätskulturzentrum (UNIKUM).

- 16.2** (a) Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH, Zielvereinbarungen mit allen Organisationseinheiten im Sinne der Wirksamkeit des Steuerungsinstruments künftig möglichst zeitnah nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung abzuschließen, teilweise um. Sie hatte mit allen Organisationseinheiten Zielvereinbarungen abgeschlossen, bspw. mit allen Departments bereits im Jänner 2013 (d.h. innerhalb eines Monats), der Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Serviceeinrichtungen dauerte aber bis zu acht

Zielvereinbarungen des Rektorats mit den Organisationseinheiten

Monate nach Unterfertigung der Leistungsvereinbarung 2013–2015 und erfolgte daher nicht zeitnah. Der RH empfahl der Universität für Bodenkultur Wien weiterhin, die Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten möglichst zeitnah nach Unterfertigung der Leistungsvereinbarung abzuschließen, um die Wirksamkeit dieses Steuerungsinstruments zu erhöhen.

(b) Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH, Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten im Sinne der Wirksamkeit des Steuerungsinstruments künftig möglichst zeitnah nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung abzuschließen, nicht um. Sie hatte nicht mit allen Organisationseinheiten Zielvereinbarungen geschlossen, zudem erfolgte der Abschluss der Zielvereinbarungen bis zu 19 Monate nach Unterfertigung der Leistungsvereinbarung 2013–2015 und war daher nicht zeitnah. Der RH empfahl der Universität Klagenfurt erneut, die Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten möglichst zeitnah nach Unterfertigung der Leistungsvereinbarung abzuschließen, um die Wirksamkeit dieses Steuerungsinstruments zu erhöhen.

- 16.3** *Laut Stellungnahme interpretiere die Universität Klagenfurt die Regelungen zu den Zielvereinbarungen im UG derart, dass diese in erster Linie bzw. ausschließlich mit wissenschaftlichen Organisationseinheiten zu schließen seien. In der Praxis seien auch mit einigen Serviceeinrichtungen (z.B. Universitätsbibliothek und Zentraler Informatikdienst) Zielvereinbarungen geschlossen worden. Generell insbesondere dort, wo ein „Herunterbrechen“ der Leistungsvereinbarung sinnvoll möglich sei. Hingegen seien etwa mit dem Rektoratsbüro, der Rechtsabteilung oder der Quästur keine Zielvereinbarungen geschlossen worden. Die Universität werde die Rechtsauffassung des RH prüfen und künftig entsprechend vorgehen.*

Hinsichtlich des zeitnahen Abschlusses der Zielvereinbarungen merkte die Universität Klagenfurt an, dass es sich beim Abschluss im August 2014 um einen „Ausreißer“ gehandelt habe. Die Zielvorstellungen des Rektorats seien den Organisationseinheiten seit Juni 2013 schriftlich bekannt gewesen. In jenen Einzelfällen, wo Dissens herrschte, habe sich der Abschluss teils gravierend verzögert (Unterzeichnung seitens der Organisationseinheit). Da den betreffenden Organisationseinheiten die Zielvorstellungen bereits bekannt gewesen seien, könnten diese durchaus planungs- und steuerungswirksam werden (was sich effektiv auch in der weitgehenden Erfüllung der Leistungsvereinbarung 2013–2015 manifestiert habe).

16.4 Der RH erwiderte der Universität Klagenfurt, dass das UG hinsichtlich des Abschlusses von derartigen Zielvereinbarungen nicht zwischen wissenschaftlichen und anderen Organisationseinheiten unterscheidet. In den Zielvereinbarungen können mit diesen Organisationseinheiten bspw. Fragen der Personalentwicklung und somit Bereiche, die nicht nur für wissenschaftliche Organisationseinheiten relevant sind, angesprochen werden. Schließlich zeigte die Prüferfahrung des RH, dass andere Universitäten Zielvereinbarungen mit allen ihren Organisationseinheiten abschlossen. Er hielt daher gegenüber der Universität Klagenfurt seine Empfehlung aufrecht.

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) der Universität Klagenfurt empfohlen, in künftigen Zielvereinbarungen die Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung lückenlos auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten herunterzubrechen und damit die Steuerungswirkung weiter zu erhöhen, weil an der Universität Klagenfurt nicht alle Ziele konsequent und durchgängig auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten weitergegeben wurden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Klagenfurt mitgeteilt, dass – bedingt durch den zweimaligen Rektoratswechsel und die Besetzung der neu geschaffenen Stelle eines Finanzdirektors – die Mitte Jänner 2013 unterzeichnete Leistungsvereinbarung 2013–2015 erst mit einer gewissen Verzögerung, im Juni 2013, in Budgetierungen und konsequent heruntergebrochene Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten umgesetzt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Aufgrund einer Teilerhebung des RH im Bereich der Forschungsleistungen, der zehn Vorhaben umfasste, hatte die Universität Klagenfurt sämtliche dieser überprüften Vorhaben lückenlos auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten heruntergebrochen (bspw. Profilbildung durch Förderung herausragender fach- und fakultätsspezifischer Forschungsleistungen, Profilbildung durch Forschung in Netzwerken, Neugestaltung der Doktoratsstudien: neues Curriculum).

Beim Herunterbrechen der Ziele der Leistungsvereinbarung in den Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten zeigte sich an der Universität Klagenfurt folgendes Bild:

Zielvereinbarungen des Rektorats mit den Organisationseinheiten

Tabelle 1: Ziele der Leistungsvereinbarung in den Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten				
Ziel	Indikator	Zielwert		
		2013	2014	2015
		Anzahl		
hochqualifiziertes Personal (Prozessziel)	Anzahl der Teilnahmen an Weiterbildungs- und Personalentwicklungsprogrammen (in Personentagen)			
Leistungsvereinbarung		1.200	1.200	1.200
in Zielvereinbarungen heruntergebrochen		960	960	960
hohe Präsenz in internationalen/nationalen Scientific Communities	Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals (vor überwiegend internationalem Teilnehmerkreis)			
Leistungsvereinbarung		750	800	850
in Zielvereinbarungen heruntergebrochen		642	662	687

Quelle: Leistungsvereinbarungen 2013–2015 zwischen BMWFV und Universität Klagenfurt, Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten

Nicht alle Ziele der Leistungsvereinbarung wurden in den Zielvereinbarungen auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten lückenlos und vollständig heruntergebrochen.

- 17.2** Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH, in künftigen Zielvereinbarungen Vorhaben und Ziele der Leistungsvereinbarungen lückenlos auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten herunterzubrechen, teilweise um, weil dies zwar hinsichtlich der Vorhaben, nicht aber hinsichtlich der Ziele der Leistungsvereinbarungen lückenlos erfolgte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung hinsichtlich des lückenlosen Herunterbrechens der Ziele der Leistungsvereinbarungen in künftigen Zielvereinbarungen auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten im Hinblick auf die damit verbundene weitere Erhöhung der Steuerungswirkung weiterhin aufrecht.

- 18.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) der Universität Klagenfurt empfohlen, Zielvereinbarungen mit den Fakultäten jedenfalls auch durch die für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren abschließen zu lassen, um alle maßgeblichen Entscheidungsträger des Rektorats nachvollziehbar einzubinden.

(2) Die Universität Klagenfurt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das gesamte Rektorat – inklusive der Vizerektorin für Forschung, der Vizerektorin für Lehre und Internationales und dem Vizerektor für Personal – verantwortlich in die Zielvereinbarungsgespräche 2013 mit den Fakultäten eingebunden gewesen sei. Die jeweiligen Vizerektoren hätten auch in den sie primär betreffenden Teilen die Verhandlungsführung übernommen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in die Zielvereinbarungsgespräche, die zum Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Fakultäten führten, die für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren einbezogen waren, die Zielvereinbarungen mit den Fakultäten unterzeichneten jedoch der Rektor und der jeweilige Dekan.

- 18.2** Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH, die Zielvereinbarungen mit den Fakultäten jedenfalls auch mit den für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren abzuschließen, teilweise um. Die für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren waren in die Zielvereinbarungsgespräche zwar einbezogen, die Zielvereinbarungen selbst wurden jedoch nur vom Rektor unterfertigt.

Der RH hielt daher seine Empfehlung, die Zielvereinbarungen mit den für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren abzuschließen, weiterhin aufrecht, weil alle maßgeblichen Entscheidungsträger des Rektorats nachvollziehbar eingebunden werden sollten.

- 18.3** *Laut Stellungnahme der Universität Klagenfurt betreffe dies ausschließlich die „Effektivierung des formalen Abschlusses der Zielvereinbarung“ (Unterzeichnung durch den Rektor für das Rektorat) und habe keine Auswirkungen auf die Inhalte der Zielvereinbarungen. Diese Vorgangsweise entspreche im Übrigen auch der (vom Universitätsrat genehmigten) Geschäftsordnung des Rektorats, wonach dem Rektor der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leitern der Organisationseinheiten obliege; je nach ressortbezogener Zuständigkeit in Abstimmung bzw. im Zusammenwirken mit den übrigen Mitgliedern des Rektorats. Aus Sicht der Universität sei die gewählte Vorgangsweise also formal korrekt und inhaltlich adäquat, zumal sie die ressortspezifischen Zuständigkeiten je nach Zielvereinbarungssparte sorgfältigst und im verantwortlichen Zusammenwirken berücksichtigt habe.*

- 18.4** Der RH entgegnete der Universität Klagenfurt, dass erst durch eine Mitunterzeichnung der Zielvereinbarungen durch die für die Lehre bzw. die Forschung zuständigen Vizerektoren ihre Mitarbeit an den Zielvereinbarungen nachvollziehbar dokumentiert war und hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Zielvereinbarungen des Rektorats mit den Organisationseinheiten

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) der Universität für Bodenkultur Wien empfohlen, in Hinkunft mit sämtlichen Organisationseinheiten Zielvereinbarungen abzuschließen. Zielvereinbarungen gab es nur mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten, darüber hinaus bestanden diese in der Leistungsvereinbarungsperiode 2007–2009 nur mit sechs von 13 wissenschaftlichen Organisationseinheiten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität für Bodenkultur Wien mitgeteilt, dass sie seit dem Jahr 2013 mit allen Organisationseinheiten und den Serviceeinrichtungen Zielvereinbarungen abgeschlossen habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität für Bodenkultur Wien Zielvereinbarungen für drei Jahre mit sämtlichen wissenschaftlichen Organisationseinheiten und den Serviceeinrichtungen abschloss.

19.2 Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH um, weil sie Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten abschloss.

20.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) der Universität für Bodenkultur Wien empfohlen, im Hinblick auf die umfassende Bedeutung der Zielvereinbarungen diese künftig ausnahmslos nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats abzuschließen. Der Abschluss der Zielvereinbarungen erfolgte teilweise in rechts- bzw. geschäftsordnungswidriger Weise (Unterrepräsentation des Rektorats sowie unvollständige Zeichnung der nur als Protokolle vorliegenden Vereinbarungen).

(2) Die Universität für Bodenkultur Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie im Jänner und Februar 2013 Zielvereinbarungen für die Periode 2013–2015 mit allen wissenschaftlichen Organisationseinheiten abgeschlossen habe. Dabei seien alle Rektoratsmitglieder involviert gewesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität für Bodenkultur Wien mit allen wissenschaftlichen Organisationseinheiten Zielvereinbarungen gemäß Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung abschloss. Zielvereinbarungen mit Serviceeinrichtungen schloss nur das zuständige Rektoratsmitglied mit dem Leiter der Serviceeinrichtung ab. Laut Geschäftsordnung der Universität für Bodenkultur Wien wäre allerdings der Abschluss von Zielvereinbarungen durch drei Mitglieder des Rektorats vorgesehen gewesen.

20.2 Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie zwar mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten die Zielvereinbarungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung abschloss, die Zielvereinbarungen mit den Serviceeinrichtungen jedoch – nicht geschäftsordnungskonform – nur das zuständige Rektorsratsmitglied mit dem Leiter der Serviceeinrichtung unterzeichnete.

Der RH hielt seine Empfehlung, die Zielvereinbarungen künftig ausnahmslos nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats abzuschließen, aufrecht.

20.3 *Laut Stellungnahme der Universität für Bodenkultur Wien seien die Zielvereinbarungen mit den Serviceeinrichtungen jeweils in Rektorsrats-sitzungen behandelt und beschlossen worden. Somit sei die Geschäftsordnung umgesetzt worden, auch wenn formal nur das jeweils zuständige Rektorsratsmitglied die Zielvereinbarungen unterschrieben habe.*

20.4 Der RH entgegnete der Universität für Bodenkultur Wien, dass die Geschäftsordnung der Universität für Bodenkultur Wien den Abschluss der Zielvereinbarungen durch drei Mitglieder des Rektorats vorsah und hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

21.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 41) der Universität für Bodenkultur Wien empfohlen, den Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten den Charakter einer formellen Vereinbarung zu verleihen, weil teilweise eine unvollständige Zeichnung der nur als Protokolle vorliegenden Vereinbarungen vorlag.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität für Bodenkultur Wien mitgeteilt, dass sie für die Zielvereinbarungen 2013–2015 eigene Formulare vorgesehen habe, die von allen Rektorsratsmitgliedern und allen Angehörigen der jeweiligen wissenschaftlichen Organisationseinheiten, die bei der Verhandlung anwesend waren, unterschrieben worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität für Bodenkultur Wien Zielvereinbarungen mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten und den Serviceeinrichtungen als formelle Vereinbarungen abschloss, weil sie standardisierte Formulare verwendete, die von den Beteiligten unterschrieben wurden.

21.2 Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH um, weil sie standardisierte Formulare zum Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten einsetzte.

Zielvereinbarungen des Rektorats mit den Organisationseinheiten

Leistungsanreize
in den Zielverein-
barungen

22.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 42) der Universität für Bodenkultur Wien empfohlen, das kennzahlengesteuerte Leistungsanzreizsystem wieder anzuwenden. Da das Leistungsanzreizsystem in der Zielvereinbarungsperiode 2010–2012 ganz ausgesetzt war, hatte die Universität für Bodenkultur Wien Effizienzsteigerungspotenzial ungenutzt gelassen.

(2) Laut Nachfrageverfahren hatte die Universität für Bodenkultur Wien das kennzahlengesteuerte Leistungsanzreizsystem seit dem Jahr 2012 wieder angewendet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität für Bodenkultur Wien die Ausschüttung eines leistungsabhängigen Budgetanteils in die Zielvereinbarungen 2013–2015 analog dem Modell 2012 aufnahm. Grundlage für die Berechnung des leistungsabhängigen Budgetanteils (Performance-Prämie) waren Leistungsindikatoren der einzelnen Departments. Ein fixer Anteil an der gesamten Performance-Prämie erfolgte in Form eines Sockelbetrags. Dieser wurde mittels sechs Indikatoren (bspw. Verhältnis zwischen Bundes- und Drittmittel-Wissenschaftlern, Lehrbelastung, Publikationen) aufgewertet. Die Universität für Bodenkultur Wien erhöhte den leistungsabhängigen Budgetanteil von 200.000 EUR (2012) auf 260.000 EUR (2013). Der Sockelbetrag je wissenschaftlicher Organisationseinheit wurde ab 2012 mit rd. 3.333 EUR festgesetzt.

22.2 Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH um, weil sie die Ausschüttung eines leistungsabhängigen Budgetanteils in die Zielvereinbarungen 2013–2015 analog dem Modell 2012 aufnahm und auch anwendete.

23.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 42) der Universität Klagenfurt empfohlen, in Hinkunft als Leistungsanzreiz die zur Unterstützung der Zielerreichung zur Verfügung stehenden Beträge zur Gänze an die Erreichung der Zielwerte zu binden, um das volle Potenzial für die Gestaltung der Leistungsanzreize auszuschöpfen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Klagenfurt mitgeteilt, dass ein faires und zweckmäßiges gesamtuniversitäres Leistungsanzreiz-Konzept mit entsprechender Bindungswirkung in Ausarbeitung sei; Teilkonzepte, etwa für den Bereich Forschung sowie in der Budgetierung einzelner Fakultäten, seien bereits implementiert. Eine unzureichende Zielerfüllung wirke sich direkt auf die Budgetierung in den Folgejahren bzw. Folgeperioden im Sinne einer Budgetminderung aus.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität Klagenfurt im Personalbudget Leistungsanreize für die Einwerbung von bestimmten Drittmittelprojekten vorsah. Darüber hinaus war im Budget im Rahmen der Zielvereinbarungen 2013–2015 kein unmittelbar leistungsgebundener Anteil enthalten. Die Universität Klagenfurt plante für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018, die Zuweisung von Budgetanteilen in Abhängigkeit der Erreichung allgemeiner universitätsweiter Ziele (wie bspw. Forschungsleistungen, Beiträge zur nachhaltigen Beschaffung von Investitions- und Sachgütern) vorzunehmen. An einem Konzept für Leistungsanreize wurde gearbeitet.

23.2 Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie nur im Personalbudget Leistungsanreize für die Einwerbung von bestimmten Drittmittelprojekten vorsah und für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 plante, die Zuweisung von Budgetanteilen an die Erreichung allgemeiner universitätsweiter Ziele zu binden und an einem Konzept für Leistungsanreize arbeitete. Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

Zielvereinbarungsbegleitgespräche

24.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 43) der Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Klagenfurt empfohlen, im Hinblick auf die Breite der in diesen Gesprächen zu behandelnden Themen jedenfalls die für die Forschung und Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten einzubinden. Die Protokolle der Gespräche sollten zudem von allen Gesprächsteilnehmern unterfertigt werden.

(2) Das Nachfrageverfahren ergab Folgendes:

(a) Die Universität für Bodenkultur Wien hatte mitgeteilt, dass in die Zielvereinbarungsgespräche mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten im Jänner und Februar 2013 alle Rektoratsmitglieder eingebunden gewesen seien.

(b) Die Universität Klagenfurt hatte mitgeteilt, dass in die Zielvereinbarungsgespräche 2013 mit den Fakultäten das gesamte Rektorat verantwortlich eingebunden gewesen sei.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

Zielvereinbarungen des Rektorats mit den Organisationseinheiten

(a) In die Zielvereinbarungsbegleitgespräche 2014 und 2015 mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Universität für Bodenkultur Wien waren die für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren eingebunden. Die Protokolle der Gespräche waren von sämtlichen Gesprächsteilnehmern unterfertigt.

(b) An der Universität Klagenfurt fanden aufgrund des Rektoratswechsels und der Besetzung der neu geschaffenen Stelle des Finanzdirektors im Jahr 2014 keine Zielvereinbarungsbegleitgespräche statt. Zielvereinbarungsbegleitgespräche waren für das Jahr 2015 erstmalig in neuer Form geplant. Dazu waren sämtliche Vorhaben und Ziele der Leistungsvereinbarung 2013–2015 im Rahmen der Organisation der Zielvereinbarungsbegleitgespräche in Matrizen dargestellt und vom Rektorat bearbeitet worden.

24.2 (a) Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH um, weil in den Zielvereinbarungsbegleitgesprächen mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten die für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren eingebunden waren. Die Protokolle der Gespräche unterfertigten zudem sämtliche Gesprächsteilnehmer.

(b) Die Universität Klagenfurt setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil das Rektorat zwar Vorbereitungshandlungen tätigte, Zielvereinbarungsbegleitgespräche in neuer Form waren jedoch erst für 2015 geplant. Der RH hielt seine Empfehlung, jedenfalls die für die Forschung und Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten einzubinden, aufrecht. Die Protokolle der Gespräche sollten zudem von allen Gesprächsteilnehmern unterfertigt werden.

Steuerungsgrößen

Lehrvolumen

25.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 44) dem BMWFW empfohlen, die Definition der das Lehrvolumen betreffenden Kennzahl in der Wissensbilanz-Verordnung um Personalkategorien (bspw. Professoren, Dozenten, Assistenten, Lehrbeauftragte) zu ergänzen, um sie besser für Steuerungsmöglichkeiten nutzen zu können. Die in den einzelnen Personalkategorien aufgewendete Zeit war im jeweiligen Studienfeld nicht erkennbar.

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die Erweiterung der Personalkategorie in Kennzahl 2.A.1 in den Entwurf der Wissensbilanz-Verordnungsnovelle, der mit 14. März 2013 zur Begutachtung ausgesendet wurde, aufgenommen habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Novelle der Wissensbilanz-Verordnung in BGBl. II Nr. 253/2013 kundgemacht wurde. Die Kennzahl 2.A.1 „Zeitvolumen des wissenschaftlich/künstlerischen Personals im Bereich Lehre in VZÄ, pro Personalkategorie“ enthielt nun die Personalkategorien Professoren, assoziierte Professoren, Dozenten sowie sonstige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter.

25.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH um, indem es die das Lehrvolumen betreffende Wissensbilanz-Kennzahl in der Wissensbilanz-Verordnung um die Personalkategorien Professoren, assoziierte Professoren, Dozenten und sonstige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter ergänzt hatte.

Einsatz des allgemeinen Personals

26.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 45) dem BMWFW empfohlen, in der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten (BidokVUni) die Ausprägungen der Verwendungen für das allgemeine Personal in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit zu detaillieren. Die aufgrund der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten erhobenen Daten zum allgemeinen Universitätspersonal hatten keine Analyse des Personaleinsatzes und dessen Veränderung im Zeitverlauf in den Kernbereichen des Universitätsmanagements und der Universitätsverwaltung zugelassen. Acht der 24 zur Auswahl stehenden Ausprägungen hatten das allgemeine Universitätspersonal⁵ betroffen. Davon hatten vier eine Verwendung im Gesundheits- bzw. Krankenanstaltenbereich spezifiziert, eine den Einsatz als Projektmitarbeiter in allgemeiner Verwendung in Drittmittel-Vorhaben und die verbleibenden drei Ausprägungen die Tätigkeit im Universitätsmanagement, in der Verwaltung sowie in Wartung und Betrieb.

(2) Laut Angabe des BMWFW im Nachfrageverfahren sei die Festlegung des Maßnahmenbedarfs im Bereich Personalstruktur hinsichtlich der Zuordnungspraxis der Universitäten erfolgt. Eine vertiefende inhaltliche Auseinandersetzung mit den betroffenen Universitäten habe im Zuge der zweiten Leistungsvereinbarungs-Begleitgesprächsrunden ab Herbst 2013 stattgefunden.

Das BMWFW vertrat die Meinung, dass ein Stabilhalten der im Jahr 2013 geltenden BidokVUni-Verwendungen ein zentrales Kriterium für eine nachhaltige Lösung der zur damaligen Zeit ungleich wahrgenommenen universitären Zuordnungsprozesse darstelle. Eine Adaptierung der Verwendungen trage nicht zur notwendigen Konsolidierung des Datenbestands bei. Der damit für die Universitäten verbundene

⁵ Verwendungen 23, 40, 50, 60, 61, 62, 64, 70

datentechnische Aufwand sei in diesem Zusammenhang jedenfalls zu berücksichtigen. Auch die Kontinuität der Zeitreihendarstellung sei bei einer Adaptierung der Verwendungen zu berücksichtigen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMFWF den Datenbestand im Zusammenhang mit der BidokVUni harmonisierte, indem das BMFWF und die Universitäten vereinbarten, Personen grundsätzlich nach der Art ihrer Tätigkeit den BidokVUni-Verwendungen zuzuordnen und nicht auf Basis der organisatorischen Zugehörigkeit.

Das BMFWF plante Abstimmungsgespräche mit den Universitäten, um die Verwendungen für das allgemeine Universitätspersonal hinsichtlich der universitätsspezifischen Tätigkeiten im Personalbereich weiter zu detaillieren. Eine Novellierung der BidokVUni war in Planung.

- 26.2** Das BMFWF setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es mit den Universitäten vereinbarte, den Datenbestand im Zusammenhang mit der BidokVUni zu harmonisieren. Ferner plante es in Abstimmung mit den Universitäten die Ausprägungen der Verwendungen für das allgemeine Personal von Universitäten in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit weiter zu detaillieren.

Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, die Verwendungen für das allgemeine Personal von Universitäten in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit wegen der Verbesserung der Transparenz und zur besseren Nachvollziehbarkeit und Beurteilung zu detaillieren.

- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMFWF sei eine Novellierung der BidokVUni im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlung des RH sowie aufgrund erfolgter Rückmeldungen von Universitätsvertretern geplant. Die konkreten Ausprägungen der Verwendungen seien mit den Universitäten abzustimmen. Im Hinblick auf die anstehende Verhandlungsphase der Leistungsvereinbarungen 2016–2018 im Herbst 2015 werde die geplante Umsetzung der BidokVUni-Novellierung unter Einbindung der Universitäten für das erste Halbjahr 2016 in Aussicht genommen.*

- 27.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 46) dem BMFWF empfohlen, die Kennzahl betreffend Erfolgsquoten⁶ auf Ebene der Curricula für Monitoringaufgaben des BMFWF verfügbar zu halten und für seine Steuerungsmöglichkeiten zu nutzen. Mit der Novellierung der Wissensbilanz-Verordnung, BGBl. II Nr. 216/2010, hatte das BMFWF auf die Darstellung je Curriculum verzichtet.

⁶ ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Erfolgreichen (Erreichen eines Studienabschlusses) zur Gruppe der Anfänger

(2) Das BMWFW hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine vom BMWFW und der Universitätenkonferenz eingerichtete Arbeitsgruppe im Zeitraum von Juni 2012 bis März 2013 das bisherige Konzept der Erfolgsquote überarbeitet habe. Die Berechnung dieser, nun Studienabschlussquote genannten Kennzahl werde jährlich durch das BMWFW, erstmalig für das Studienjahr 2012/2013, erfolgen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Novelle der Wissensbilanz-Verordnung 2010 des BMWFW, BGBl. II Nr. 253/2013, die Studienabschlussquote definierte.

Die Berechnung der Studienabschlussquote durch das BMWFW erfolgte erstmalig für das Studienjahr 2012/2013. Aktuelle, von den Universitäten interpretierte Ergebnisse zu den Wissensbilanzen 2013 waren seit Juni 2014 im Datawarehouse Hochschulbereich des BMWFW verfügbar. Für 2015 war geplant, auf Basis dieser Wissensbilanz-Kennzahl, weitere Auswertungen verfügbar zu machen (bspw. Darstellungen auf Ebene der internationalen Gruppen von Studien). Diesbezügliche Auswertungsmöglichkeiten waren zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung im Datawarehouse Hochschulbereich jedoch noch nicht implementiert.

Das BMWFW teilte mit, dass es plane, die Studienabschlussquote in der Leistungsvereinbarungsperiode 2016–2018 als steuerungsrelevante Kennzahl aufzunehmen.

27.2 Das BMWFW setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Daten zur Berechnung der Studienabschlussquote im BMWFW verfügbar, jedoch Auswertungsmöglichkeiten auf Studienfeldebene (Curricula) noch nicht standardisiert vorhanden waren. Der RH hielt seine Empfehlung bezüglich der Verfügbarhaltung der Kennzahl betreffend die Studienabschlussquote auf Studienfeldebene – im Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten des BMWFW – aufrecht.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW sei die Darstellung der Wissensbilanz-Kennzahl „Studienabschlussquote auf Studienfeldebene“ für BMWFW-interne Steuerungszwecke als inhaltliche Systemerweiterung des Datawarehouse für den Hochschulbereich im zweiten Halbjahr 2015 projiziert.*

Monitoring

28.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 50) der Universität für Bodenkultur Wien empfohlen, die Weiterentwicklung des universitätsinternen Benchmarking wieder aufzunehmen. Der RH hatte den ursprünglich eingeschlagenen Weg des kennzahlenorientierten Monitorings der Universität für Bodenkultur Wien als positiv und zweckmäßig erachtet, weil das Monitoring die quantitative Betrachtung des Leistungsportfolios und somit das Ausmaß der Erfüllung der Leistungsziele der einzelnen Organisationseinheiten gestattet hatte.

(2) Die Universität für Bodenkultur Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie das Benchmarking nie ausgesetzt habe, sondern – nur wirtschaftlich bedingt – das Leistungsanreizsystem. Dieses sei 2012 wieder aufgenommen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Universität für Bodenkultur Wien das Benchmarking kontinuierlich weiterentwickelte und seit 2012 wieder Performance-Prämien an die Departments ausschüttete. Die Grundlage dieser Prämien stellten im Rahmen eines Benchmarkings die Leistungsindikatoren der einzelnen Departments dar.

28.2 Die Universität für Bodenkultur Wien setzte die Empfehlung des RH um, weil sie das universitätsinterne Benchmarking weiterentwickelt hatte und seit 2012 das Leistungsanreizsystem wieder anwendete.

Schlussempfehlungen

29 Der RH stellte fest, dass das BMWWF von den insgesamt elf Empfehlungen vier vollständig und sieben teilweise umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2012/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMFWF					
15	Augenmerk auf Ausgestaltung bzw. Vereinheitlichung der Kosten- und Leistungsrechnungen an den Universitäten im Zuge der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung 2013–2015; Vorgaben des BMWFW für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten	5		X	
5	Höherer Stellenwert der Kosten der Leistungserbringung beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen	2		X	
37	Verankerung konkreter internationaler Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen	12		X	
6	Neugestaltung des Finanzierungsmodells des Formelbudgets — unter Beibehaltung des Wettbewerbscharakters — für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015	3	X		
36	Detaillierte und transparente Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung in zukünftigen Leistungsvereinbarungen	11	X		
13	Behandlung einbehaltener Mittel als echte Reserve statt Verplanung bereits am Beginn der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode	4		X	
44	Ergänzung der Definition der das Lehrvolumen betreffenden Wissensbilanz-Kennzahl um Personalkategorien in der Wissensbilanz-Verordnung	25	X		
46	Verfügbarhaltung der Kennzahl betreffend Erfolgsquoten auf Ebene der Curricula und Nutzung zur Steuerung	27		X	
45	Detaillierung der Ausprägungen der Verwendungen für das allgemeine Personal von Universitäten in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit in der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten	26		X	
35	Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in künftigen Leistungsvereinbarungen; Miteinbeziehung der Entwicklungsdynamik der Istwerte	10		X	
30	Explizite Aufnahme des Themas Betreuungsrelationen in zukünftige Leistungsvereinbarungen	8	X		

Schlussempfehlungen

Der RH stellte fest, dass die Universität für Bodenkultur Wien von den insgesamt elf Empfehlungen sechs vollständig und fünf teilweise umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2012/11)					
Vorbericht			Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Universität für Bodenkultur Wien					
41	Nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zeitnaher Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten	16		X	
39	Rechtzeitiger Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat	13	X		
43	Einbindung der für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten; Unterfertigung der Gesprächsprotokolle von allen Gesprächsteilnehmern	24	X		
33	Durchgängige Zuordnung von Kriterien zur eindeutigen Beurteilung der Umsetzung jedes Vorhabens der Leistungsvereinbarung	9		X	
42	Wiederaanwendung des kennzahlengesteuerten Leistungsanreizsystems	22	X		
39	Lückenlose Dokumentation der Zielerreichung der zwischen Universitätsrat und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen durch Evaluierungen und Bindung der Prämien an den Zielerreichungsgrad	15		X	
41	Abschluss von Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten	19	X		
41	Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten ausnahmslos nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats	20		X	
41	Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten als formelle Vereinbarungen	21	X		
27	Absolute Werte für die Indikatoren in den Leistungsvereinbarungen	7		X	
50	Wiederaufnahme der Weiterentwicklung des universitätsinternen Benchmarking	28	X		

Der RH stellte fest, dass die Universität Klagenfurt von den insgesamt zehn Empfehlungen drei vollständig, fünf teilweise und zwei nicht umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2012/11)					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Universität Klagenfurt					
35	Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in künftigen Leistungsvereinbarungen; Miteinbeziehung der Entwicklungsdynamik der Istwerte	10		X	
30	Explizite Aufnahme des Themas Betreuungsrelationen in zukünftige Leistungsvereinbarungen	8	X		
41	Nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zeitnaher Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten	16			X
39	Rechtzeitiger Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat	13			X
43	Einbindung der für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten; Unterfertigung der Gesprächsprotokolle von allen Gesprächsteilnehmern	24		X	
42	Gänzliche Bindung der als Leistungsanreiz zur Unterstützung der Zielerreichung zur Verfügung stehenden Beträge an die Erreichung der Zielwerte	23		X	
26	Geschärfte Darstellung des Forschungsprofils der Universität im nächsten Entwicklungsplan auf Grundlage des durchgeführten Strategieprozesses; darin sollte eine gesamthafte Strategie deutlich werden	6	X		
41	Lückenloses Herunterbrechen der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten in künftigen Zielvereinbarungen	17		X	
39	Exakte Definition und Quantifizierung von Zielen in den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat; durchgängige zeitliche Vorgaben	14	X		
41	Einbeziehung der für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren in die Abschlüsse von Zielvereinbarungen mit den Fakultäten	18		X	

Schlussempfehlungen

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFW

(1) Den Kosten der Leistungserbringung (wie bspw. den Kosten eines Studienplatzes, für ein Studium, für einen Absolventen) wäre beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen der entsprechende Stellenwert einzuräumen. (TZ 2)

(2) Einbehaltene Mittel wären als echte Reserven zu behandeln und nicht bereits am Beginn der Laufzeit der Leistungsvereinbarungsperiode in hohem Ausmaß zu verplanen. (TZ 4)

(3) Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten wären zu erstellen, um die Vergleichbarkeit von Leistungen zwischen den Universitäten (wie bspw. die Kosten eines Studienplatzes) zu ermöglichen. In diesem Sinne wären die Arbeiten für die Kosten- und Leistungsrechnungs-Verordnung zügig abzuschließen. (TZ 5)

(4) In der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode wären verstärkt konkrete internationale Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre (bspw. durch Benchmarking, Peer Reviews) auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen zu verankern, um internationale Vergleiche ihrer Leistungen in die Wege zu leiten. (TZ 12)

(5) Die Verwendungen für das allgemeine Personal von Universitäten wären in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit wegen der Verbesserung der Transparenz und zur besseren Nachvollziehbarkeit und Beurteilung zu detaillieren. (TZ 26)

(6) Die Kennzahl betreffend die Studienabschlussquote auf Studienfeldebene wäre – im Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten des BMWFW – verfügbar zu halten. (TZ 27)

Universität für Bodenkultur Wien

(7) In den Leistungsvereinbarungen wären künftig statt einer Steigerungsrate in Prozenten absolute Werte anzugeben. (TZ 7)

(8) Jedem Vorhaben der Leistungsvereinbarung wären durchgängige eindeutige Kriterien zur Beurteilung des Umsetzungsstands der Vorhaben zuzuordnen. (TZ 9)

Universität
Klagenfurt

(9) Die Zielerreichung der zwischen Universitätsrat und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen wäre lückenlos zu dokumentieren. (TZ 15)

(10) Die Zielvereinbarungen wären künftig ausnahmslos nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats abzuschließen. (TZ 20)

(11) Zielvereinbarungen zwischen dem Rektor und Rektorat und dem Universitätsrat wären durchgängig rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraums der Zielvereinbarungsperiode abzuschließen. (TZ 13)

(12) In künftigen Zielvereinbarungen wären im Hinblick auf die damit verbundene weitere Erhöhung der Steuerungswirkung die Ziele der Leistungsvereinbarungen lückenlos auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten herunterzubrechen. (TZ 17)

(13) Die Zielvereinbarungen mit den Fakultäten wären mit den für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren abzuschließen, um alle maßgeblichen Entscheidungsträger des Rektorats nachvollziehbar einzubinden. (TZ 18)

(14) In Hinkunft wären als Leistungsanreiz die zur Unterstützung der Zielerreichung zur Verfügung stehenden Beträge zur Gänze an die Erreichung der Zielwerte zu binden, um das volle Potenzial für die Gestaltung der Leistungsanreize auszuschöpfen. (TZ 23)

(15) Die für die Forschung und Lehre zuständigen Vizerektoren wären in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten einzubinden. Die Protokolle der Gespräche sollten zudem von allen Gesprächsteilnehmern unterfertigt werden. (TZ 24)

BMWFW und Uni-
versität Klagenfurt

(16) In künftigen Leistungsvereinbarungen wären ambitioniertere Zielwerte zu vereinbaren. (TZ 10)

**Universität für
Bodenkultur Wien
und Universität
Klagenfurt**

(17) Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten wären möglichst zeitnah nach Unterfertigung der Leistungsvereinbarung abzuschließen, um die Wirksamkeit dieses Steuerungsinstruments zu erhöhen. (TZ 16)

Wien, im Oktober 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser